

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Viehgeschäft
Einkaufsbedingungen der VVG Oberbayern-Schwaben eG für Nutz- & Zuchtvieh
Stand: Juni 2019

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten - soweit keine abweichenden Bedingungen des Lieferanten von der VVG Oberbayern-Schwaben eG (nachfolgend VVG) ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind - für alle, auch künftige, Rechtsgeschäfte über die Anlieferung von Nutz- & Zuchtvieh zwischen dem Lieferanten und der VVG. Sie gelten nicht, wenn es sich beim Lieferanten um einen Verbraucher gemäß § 13 BGB handelt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

(2) Individuell zwischen der VVG und dem Lieferanten getroffene Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Änderungen dieser Einkaufsbedingungen erlangen Wirksamkeit nach Bekanntgabe an den Lieferanten. Sie erlangen auch dann Wirksamkeit, wenn sie auf der Homepage der VVG Oberbayern-Schwaben eG veröffentlicht werden und der Lieferant hierauf in Textform hingewiesen wird.

2. Vertragsabschluss

(1) Der Lieferant ist an seine Nutz-/Zuchtviehanmeldung, die insoweit als Angebot gilt, gebunden. Die Anmeldung ist von der VVG angenommen, wenn sie die Annahme nicht spätestens innerhalb dreier Tage nach Anmeldung zurückweist.

(2) Erteilt die VVG auf die Anmeldung hin eine Bestätigung in Textform, ist der Inhalt dieser Bestätigung für den Vertrag maßgebend, sofern der Lieferant nicht unverzüglich widerspricht.

3. Anlieferung/Abholung

(1) Die VVG verwertet das angemeldete Nutz-/Zuchtvieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe des Nutz-/Zuchtvieh an die VVG kann die VVG über die Tiere im Rahmen ihres satzungsmäßigen Zwecks frei und eigenverantwortlich verfügen.

(2) Der Lieferant hat, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, das angemeldete Nutz-/Zuchtvieh zum vereinbarten Termin unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof zur Abholung bereit zu stellen. Die Abholung sowie der Transport erfolgen durch die VVG bzw. den von der VVG hiermit beauftragten Transporteur auf Kosten des Lieferanten; die Transportkosten werden von der VVG nach billigem Ermessen festgelegt.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angemeldeten Viehs zu erfüllen und die entsprechenden Dokumente und Begleitpapiere beizubringen. Name und Adresse des Lieferanten werden zum Nachweis der Herkunft an Tochtergesellschaften und/oder Kunden der VVG weitergegeben.

4. Eigentums- & Gefährübergang

(1) Das Eigentum am angemeldeten Nutz-/Zuchtvieh geht auf die VVG über mit der Übergabe des verkauften Tiers an die VVG bzw. mit der Übergabe des verkauften Tiers an den von der VVG beauftragten Transporteur.

(2) Mit der Übergabe geht auch die Transportgefahr auf die VVG über mit der Folge, dass wenn das Nutz-/Zuchtvieh auf dem Transport aufgrund eines Verschuldens der VVG bzw. des Transporteurs oder infolge höherer Gewalt (z.B. unverschuldeter Unfall) oder infolge sonstiger Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verendet oder verletzt oder in sonstiger Weise verschlechtert wird, der Lieferant Anspruch auf Vergütung hat. Die Vergütung bestimmt sich in diesem Fall nach dem Verkehrswert, den das Tier im Zeitpunkt der Übergabe hatte. Können sich die Parteien hierüber nicht einigen, bestimmt diesen Wert mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der VVG hiermit zu beauftragender Veterinär nach billigem Ermessen. Dessen Kosten fallen dem Lieferanten und der VVG je zur Hälfte zur Last.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht, wenn das Nutz-/Zuchtvieh auf dem Transport infolge einer zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhandenen Krankheit verendet. Besteht diesbezüglich zwischen den Parteien Uneinigkeit, entscheidet hierüber mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der VVG hiermit zu beauftragender Veterinär. Dessen Kosten fallen dem Lieferanten und der VVG je zur Hälfte zur Last.

5. Sach- und Rechtsmängel

(1) Das angelieferte Nutz-/Zuchtvieh hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu sein. Die Sachmangelfreiheit bestimmt sich nach § 434 BGB.

(2) Die Rechte und Ansprüche der VVG wegen Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den Regeln des BGB, jedoch mit der Maßgabe, dass

a) die VVG vor der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche auf Minderung, Wandelung oder Schadensersatz eine Nacherfüllung im Sinne des § 439 BGB verlangen kann, aber nicht verlangen muss und

b) die VVG auch bei Vorliegen von unwesentlichen Mängeln statt Wandelung zu verlangen, vom Vertrag zurücktreten kann.

(3) Ist zwischen den Parteien strittig, ob ein Sachmangel vorliegt, entscheidet hierüber mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der VVG hiermit zu beauftragender Veterinär.

(4) Abgesehen von den im BGB bestimmten Fällen kann die VVG Schadensersatz insbesondere verlangen, wenn

a) der Lieferant einen Mangel arglistig versteckt bzw. verdeckt oder

b) der Lieferant einen ihm bekannten wesentlichen Mangel, der selbst bei einer mit der üblichen Sorgfalt vorgenommenen Untersuchung nicht erkennbar ist, verschweigt oder

c) zugesicherte Eigenschaften fehlen bzw. Zusicherungen nicht den Tatsachen entsprechen.

6. Zusicherungen des Lieferanten

(1) Der Lieferant sichert zu, dass das von ihm als Nutztvieh angelieferte Tier nicht aus einem Bestand stammt, in dem der Ausbruch der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion (BHV1-Infektion) gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der BHV1-Verordnung festgestellt worden ist.

(2) Der Lieferant sichert ferner zu, dass ihm nicht bekannt ist, dass bei dem Bestand, aus dem das von ihm als Nutz- oder Zuchtvieh angelieferte Tier stammt, aufgrund des Ergebnisses einer klinischen oder serologischen Untersuchung der Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der BHV1-Verordnung besteht.

7. Vergütungen/Verjähung

(1) Die Vergütung für angeliefertes Nutztvieh bestimmt sich, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, nach einem von der VVG nach billigem Ermessen festzusetzenden Preis.

(2) Von dem sich nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 berechnenden Betrag werden die Kosten der VVG in der jeweils geltenden Höhe abgerechnet.

(3) Der Anspruch auf die Vergütung verjährt binnen einem Jahr. Die Verjähung beginnt mit dem Gefährübergang gemäß Ziffer 4 Absatz 2.

8. Rechnungserteilung

(1) Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erteilt die VVG über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Lieferanten alsbald nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Lieferant hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der VVG spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Lieferant der VVG nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der VVG anzuzeigen. Ist der Lieferant zum offenen Steuerausweis in der VVG nicht berechtigt, so hat er der VVG die von dieser in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an die VVG zu erstatten, die danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.

9. Haftung der VVG

(1) Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen die VVG, die sich im Zusammenhang mit der Anlieferung bzw. Abholung bzw. Abwicklung des Anlieferungsvertrags ergeben, sind, soweit sich nicht aus nachfolgender Bestimmung etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 1 gilt nicht

a) in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.

c) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten der VVG, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den Verkehrswert des vertragsgegenständlichen Nutz-/Zuchtviehs begrenzt; Ziffer 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

d) in den Fällen, in denen der Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der VVG beruht.

10. Aufrechnung/Zurückbehaltung

(1) Die VVG kann jederzeit mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufrechnen. Der Lieferant kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der VVG nicht bestritten werden oder die rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs, der nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

11. Datenschutz

(1) Die der VVG im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

(2) Der Lieferant erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an die VVG sowie mit der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten nach den Bestimmungen zur Rindfleischetikettierung einverstanden.

12. Gerichtsstand

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anlieferung von Nutz- und Zuchtvieh bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem Sitz der VVG.

(2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und VVG ist das deutsche Recht.

Vorstand: Hubert Mayer (Vorsitzender), Anton Reiter, Christoph Schön, Markus Held, Anna Senftl, Markus Plötz, Marinus Spann; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Josef Andres
Sitz der Genossenschaft: Waldkraiburg · Genossenschaftsregister: Traunstein Nr. 254